

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen des Bundes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in mehreren Entscheidungen (Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21, Urteil vom 9. September 2021 – 2 A 3.20 sowie Urteil vom 15. Dezember 2021 – 2 A 1.21) zu den Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt im Beurteilungswesen geäußert. Demnach müssen auf gesetzlicher Ebene die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen geregelt werden. Der Gesetzgeber hat dabei das System für die Beurteilung (Regel- oder Anlassbeurteilung oder beides) und die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie der Rhythmus der Regelbeurteilungen oder der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale, können einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung überlassen bleiben.

In § 21 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) hat der Gesetzgeber das Beurteilungssystem sowie eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung für weitere Einzelheiten geregelt (BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021, a. a. O.). Die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils ist im geltenden Recht allerdings bislang lediglich auf Verordnungsebene geregelt (§ 49 der Bundeslaufbahnverordnung – BLV). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll daher im Bundesbeamtengesetz die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorgegeben werden.

Die in § 10a Absatz 6a BLV enthaltene Regelung zum Einsatz von Videotechnik bei Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst ist befristet und an das Pandemiegeschehen gekoppelt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Vorteile dieser Regelung die in Einzelfällen aufgetretenen Nachteile überwiegen. Die Regelung soll daher unbefristet und unabhängig von der COVID-19-Pandemie weiter gelten.

Bisher haben die zuständigen Stellen die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen des Bundes in Form von Verwaltungsvorschriften festgelegt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit soll die Lehrverpflichtung künftig durch höherrangige Rechtsvorschriften normiert werden.

Nach § 22 Absatz 3 oder § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes besteht die Möglichkeit, keine Angabe oder die Angabe „divers“ als Geschlechtseintrag zu

führen. Für diesen Personenkreis gibt es derzeit keine spezifische Amtsbezeichnung, da die Anlagen I bis III zum Bundesbesoldungsgesetz (Bundesbesoldungsordnung) bislang lediglich männliche und weibliche Amtsbezeichnungen vorsehen. Mit einer Änderung der Bundesbesoldungsordnung soll für diesen Personenkreis daher eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Amtsbezeichnung geschaffen werden.

B. Lösung; Nutzen

Die Vorgabe zur Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils, die bisher in § 49 BLV geregelt war, wird zukünftig in § 21 BBG geregelt.

Die bislang in § 10a Absatz 6a BLV enthaltene befristete Regelung zum Einsatz von Videotechnik wird entfristet und von dem Erfordernis des Vorliegens einer Pandemie entkoppelt. Die mit einem Einsatz von Videotechnik verbundenen Vorteile, insbesondere die Flexibilität und der geringere Ressourcenverbrauch, werden damit dauerhaft gewährleistet.

Die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an den Universitäten der Bundeswehr, an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und an der Hochschule der Deutschen Bundesbank wird zukünftig durch Erlass von Rechtsverordnungen geregelt. Die Festlegung durch Rechtsverordnung auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung ist wegen des materiellen Regelungsgehalts sachgerecht und schafft eine verbindliche und rechtssichere Vorgabe der zu erbringenden Lehrverpflichtung. Für die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung erfolgt die rechtssystematische Umsetzung durch eine allgemeine sowie besondere Lehrverpflichtungsverordnungen. Hierdurch kann sowohl ein einheitlicher Regelungsrahmen umgesetzt als auch fachbereichsspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen werden.

In der Bundesbesoldungsordnung wird für Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Amtsbezeichnung eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Zusätzliche Haushaltsausgaben entstehen nicht.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bei Bürgerinnen und Bürgern verringert sich der jährliche Zeitaufwand um 4 125 Stunden und der jährliche Sachaufwand um rund 179 000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für die Bundesverwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 228 000 Euro.

Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 105 800 Euro.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 7. Februar 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen des Bundes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen des Bundes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 132 folgende Angabe eingefügt:
„§ 132a Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen zur Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen“.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) In der dienstlichen Beurteilung sind die fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten nachvollziehbar darzustellen sowie Eignung und Befähigung einzuschätzen. Am Schluss der dienstlichen Beurteilung ist ein zusammenfassendes Gesamturteil abzugeben.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Nummer 1 wird nach dem Wort „den“ das Wort „weiteren“ eingefügt.
3. In § 26 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Komma die Wörter „insbesondere den Einsatz von Informationstechnologie und von Videokonferenztechnik,“ eingefügt.
4. Nach § 132 wird folgender § 132a eingefügt:

„§ 132a

Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen zur Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, zur Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Universitäten der Bundeswehr eine Rechtsverordnung zu erlassen, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, und in der es insbesondere Regelungen trifft

1. zum Umfang der Lehrverpflichtung,
2. zu den Anrechnungs- und Ermäßigungstatbeständen und
3. zu den Nebenpflichten, die mit der Lehrverpflichtung verbunden sind.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat erlässt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, allgemeine Vorschriften zur Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (allgemeine Lehrverpflichtungsverordnung), insbesondere

1. zum Umfang der Lehrverpflichtung,
2. zu den Anrechnungs- und Ermäßigungstatbeständen und
3. zu den Nebenpflichten, die mit der Lehrverpflichtung verbunden sind.

Soweit das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien für einen Fachbereich oder den Zentralen Lehrbereich zuständig sind, sind sie ins Benehmen zu setzen.

(3) Für jeden Fachbereich und für den Zentralen Lehrbereich der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sind durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, besondere Vorschriften zur Lehrverpflichtung des jeweiligen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zu erlassen (besondere Lehrverpflichtungsverordnungen), insbesondere

1. zu den konkreten Dienstaufgaben,
2. zur Anrechnung laufbahnrechtlicher Prüfungsleistungen,
3. zur Gewährung von Ermäßigungen auf die Lehrverpflichtung sowie
4. zum Verfahren bei Über- und Unterschreitung der Lehrverpflichtung.

Eine Abweichung von den Regelungen der allgemeinen Lehrverpflichtungsverordnung oder eine nähere Ausgestaltung dieser Regelungen in besonderen Lehrverpflichtungsverordnungen ist nur zulässig, soweit die allgemeine Lehrverpflichtungsverordnung dies ausdrücklich vorsieht.

(4) Zuständig für den Erlass einer besonderen Lehrverpflichtungsverordnung sind die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt jeweils einzeln oder zu mehreren gemeinsam, soweit sie für den jeweiligen Fachbereich oder Zentralen Lehrbereich zuständig sind, im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann seine Befugnisse zum Erlass einer besonderen Lehrverpflichtungsverordnung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, jeweils auf den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund, den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder den Vorstand der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übertragen. Die Rechtsverordnungen der Vorstände bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und des Benehmens mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.“

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Anlage I Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, können wählen, ob sie eine Amtsbezeichnung soweit möglich in männlicher oder weiblicher Form oder als Doppelbezeichnung führen. Jeder Amtsbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ hinzugefügt werden.“

2. Der Anlage II Vorbemerkung Nummer 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, können wählen, ob sie eine Amtsbezeichnung in männlicher oder weiblicher Form oder als Doppelbezeichnung führen. Jeder Amtsbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ hinzugefügt werden.“
3. Der Anlage III Vorbemerkung Nummer 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, können wählen, ob sie eine Amtsbezeichnung in männlicher oder weiblicher Form oder als Doppelbezeichnung führen. Jeder Amtsbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ hinzugefügt werden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

§ 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird das Wort „; Verordnungsermächtigungen“ angefügt.
2. Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, Vorschriften zur Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Hochschule der Deutschen Bundesbank zu erlassen, insbesondere
 1. zum Umfang,
 2. zu Anrechnungs- und Ermäßigungstatbeständen und
 3. zu den Nebenpflichten, die mit der Lehrverpflichtung verbunden sind.

Die Bundesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank übertragen.“

Artikel 4

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

Die Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Wenn geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung stehen, kann der mündliche Teil unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt werden.“
 - b) Absatz 6a wird aufgehoben.
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „mit einem Gesamturteil und“ durch die Wörter „neben dem zusammenfassenden Gesamturteil mit“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das BVerwG hat sich in mehreren Entscheidungen (Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21, Urteil vom 9. September 2021 – 2 A 3.20 sowie Urteil vom 15. Dezember 2021 – 2 A 1.21) zu den Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt im Beurteilungswesen geäußert. Danach sind die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen in Rechtsnormen zu regeln. Der Gesetzgeber hat dabei das System (Regel- und/oder Anlassbeurteilung) sowie die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie der Rhythmus von Regelbeurteilungen oder der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale, können einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung überlassen bleiben.

Mit § 21 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) hat der Gesetzgeber das Beurteilungssystem sowie eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung für weitere Einzelheiten geregelt (BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021, a. a. O.). Die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils ist im geltenden Recht allerdings bislang lediglich auf Verordnungsebene geregelt (§ 49 der Bundeslaufbahnverordnung – BLV). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll daher im Gesetz die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorgegeben werden.

Die in § 10a Absatz 6a BLV enthaltene Regelung zum Einsatz von Videotechnik bei Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst ist befristet und an das Pandemiegeschehen gekoppelt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Vorteile dieser Regelung die in Einzelfällen aufgetretenen Nachteile überwiegen. Die Regelung soll daher unbefristet und unabhängig von der COVID-19-Pandemie weiter gelten.

Auf Grund aktueller Rechtsprechung zu den Lehrverpflichtungsrichtlinien soll durch die Änderung der Rechtsqualität der Lehrverpflichtungsregelungen an den Hochschulen des Bundes eine Erhöhung der Rechtssicherheit erfolgen. Mit der Festlegung der Lehrverpflichtung bestimmt der Dienstherr die Schwerpunkte der von den Lehrenden zu erbringenden Arbeitsleistung. Das Dienstverhältnis erfährt durch die Festlegung der Lehrverpflichtung eine wesentliche Ausgestaltung. Dabei ist sicherzustellen, dass die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können. Auf Grund der Grundrechtsbetroffenheit und der mit der Lehrverpflichtungsfestsetzung verbundenen maßgeblichen Ausgestaltung des Dienstverhältnisses ist eine Regelung durch Rechtsverordnung sachgerecht.

Nach § 22 Absatz 3 oder § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes besteht die Möglichkeit, keine Angabe oder die Angabe „divers“ als Geschlechtseintrag zu führen. Für diesen Personenkreis gibt es derzeit keine spezifische Amtsbezeichnung, da die Bundesbesoldungsordnung bislang lediglich männliche und weibliche Amtsbezeichnungen vorsieht. Bis eine angemessene Sprachregelung für diesen Personenkreis gefunden ist, soll, mit einer Änderung der Bundesbesoldungsordnung eine vorübergehende Lösung für die Amtsbezeichnung dieses Personenkreises – in Form eines Wahlrechts – geschaffen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

In § 21 BBG wird ein Teil des Inhalts der dienstlichen Beurteilung geregelt, der bislang in § 49 BLV geregelt ist. In der dienstlichen Beurteilung ist danach die fachliche Leistung nachvollziehbar darzustellen. Daneben sind Eignung und Befähigung einzuschätzen. Die Beurteilung hat mit einem Gesamturteil zu schließen.

In § 132a BBG und § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) werden Rechtsverordnungsermächtigungen geschaffen, durch welche Regelungen zur Lehrverpflichtung zukünftig im Verordnungswege festgelegt werden können.

In der Bundesbesoldungsordnung wird für Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Amtsbezeichnung eingeführt.

Die bislang in § 10a Absatz 6a BLV enthaltene befristete Regelung zum Einsatz von Videotechnik wird entfristet und von dem Erfordernis des Vorliegens einer Pandemie entkoppelt.

In § 49 BLV werden die Regelungen aufgehoben, die zukünftig auf gesetzlicher Ebene in § 21 BBG enthalten sind.

III. Alternativen

Keine. Zur Umsetzung der Rechtsprechung des BVerwG sowie aus Gründen der Rechtssicherheit sind die vorliegenden Änderungen des BBG und des BBankG erforderlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf eine Amtsbezeichnung für Personen mit dem Personenstand „keine Angabe“ oder „divers“ einführt, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 10.3 „Chancengleichheit zu gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse zu reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht“.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, denn durch die neu eingeführte Wahlmöglichkeit bei den Amtsbezeichnungen können zukünftig die tatsächlichen Personenstände eindeutig abgebildet werden.

Damit folgt der Entwurf dem Prinzip „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe 1: Teilnahme am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst; § 10a Absatz 6 BLV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Zeitaufwand (in Stunden) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| 900 | -275 | -199 | -4 125 | -179 |

Die bislang in § 10a Absatz 6a BLV enthaltene befristete Regelung zum Einsatz von Videotechnik im Auswahlverfahren zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird entfristet und von dem Erfordernis des Vorliegens einer Pandemie entkoppelt. Die Durchführung über Videokonferenzsysteme führt zu einem Wegfall von Reisen der Bewerbenden und damit zu erheblichen Ressourceneinsparungen (Reise- und Unterkunftskosten, Reisezeit).

Als Näherungswert für die Anzahl der derzeitigen Anwärterinnen und Anwärter werden 16 885 Personen, die sich laut der Fachserie 14 Reihe 6 des Statistischen Bundesamts „Personal des öffentlichen Dienstes“ am 30. Juni 2021 als Beamte/Beamtinnen, Richter/-innen, Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen in der Ausbildung auf Bundesebene befunden haben, angenommen. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Ausbildungsdauer der Laufbahngruppen mittlerer bis höheren Dienst von 2,3 Jahren, gibt es jährlich rund 7 200 neue Einstellungen. Es wird ferner angenommen, dass sich auf jede neue Stelle zehn Personen bewerben, von denen wiederum lediglich 5 Prozent zum mündlichen Auswahlverfahren eingeladen werden. Entsprechend ergibt sich eine Fallzahl von rund 3 600 Teilnehmenden am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens. Es wird ferner angenommen, dass auf Grund von gewohnheitsmäßigem Handeln bzw. Bedenken wegen etwaiger technischer Probleme oder hinsichtlich der Eignungsdiagnostik, künftig 25 Prozent der Auswahlverfahren in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Als Näherungswerte für die Wegstrecke wird die durchschnittliche Entfernung zwischen dem Zentralbereich der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl und den jeweiligen Landeshauptstädten auf rund 400 km geschätzt.

In Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz wird eine Kilometerpauschale von 30 Cent pro gefahrenen Kilometer verwendet. Als Reisezeit werden durchschnittlich 2 Stunden und 35 Minuten berücksichtigt.

Ferner entstehen den Bewerbenden zusätzliche Übernachtungskosten. In Anlehnung an die gängige Praxis bei der Abrechnung von Dienstreisen in der Bundesverwaltung wird ein pauschaler Betrag von 80,00 Euro pro Übernachtung im Einzelzimmer angenommen.

Auf Grund der Reduzierung der Auswahlverfahren vor Ort ist von einer Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 4 125 Stunden und 179 000 Euro auszugehen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Vorgabe 1: Durchführung des mündlichen Teils des Auswahlverfahrens für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst; Bund; § 10a Absatz 6 BLV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 600 | -202 | 70,5 | -143 | -142 | -86 |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) | | | | -228 | |

Die bislang in § 10a Absatz 6a BLV enthaltene befristete Regelung zum Einsatz von Videotechnik im Auswahlverfahren zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird entfristet und von dem Erfordernis des Vorliegens einer Pandemie entkoppelt. Die Durchführung über Videokonferenzsysteme führt zu einem Wegfall von Dienstreisen der Mitglieder der Auswahlkommission und damit zu erheblichen Ressourceneinsparungen (Reise- und Unterkunftskosten, Reisezeit).

Es wird angenommen, dass 3 600 Personen am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens teilnehmen (siehe Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger – Vorgabe 1). Bei einer angenommenen durchschnittlichen Gruppengröße von sechs Personen pro Auswahltag, ergeben sich 600 Auswahltage. Es wird ferner angenommen, dass künftig 25 Prozent der Auswahlverfahren in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Die obersten Dienstbehörden bestimmen Auswahlkommissionen, die die Auswahlverfahren durchführen. Sie bestehen in der Regel aus vier Mitgliedern, welche einer höheren Laufbahn als die Bewerbenden angehören müssen. Angenommen wird daher, dass die Auswahlkommission aus Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes besteht und sich im Durchschnitt entsprechend der Verteilung der Lehrenden auf die Standorte der Fachbereiche bzw. Studiengänge der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, zusammensetzt.

Als Näherungswerte für die Wegstrecke des angesprochenen Personenkreises wird die durchschnittliche Entfernung zwischen dem Zentralbereich der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl und den übrigen Standorten der Hochschule des Bundes auf rund 280 km geschätzt.

In Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz wird eine Kilometerpauschale von 30 Cent pro gefahrenen Kilometer verwendet. Als durchschnittliche Reisezeit werden 3 Stunden und 22 Minuten geschätzt. Angenommen wird ein Lohnsatz von 70,50 Euro pro Stunde für die Mitglieder der Auswahlkommission (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Verwaltungsebene Bund, höherer Dienst). Ferner entstehen annahmegemäß für 74 Prozent der Mitglieder der Auswahlkommission zusätzliche Übernachtungskosten, da diese aus den übrigen Standorten anreisen. In Anlehnung an die gängige Praxis bei der Abrechnung von Dienstreisen in der Bundesverwaltung wird ein pauschaler Betrag von 80,00 Euro pro Übernachtung im Einzelzimmer angenommen.

In Summe ist daher von einer Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 228 000 Euro auszugehen.

Vorgabe 2: Wahlmöglichkeit der Amtsbezeichnung für Personen mit dem Personenstand „keine Geschlechtsangabe“ oder „divers“; Bund; Bundesbesoldungsordnungen A, B, W und R

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1 | 150 Personentage: 1.200 Stunden | 46,50 | 50.000 | 55.800 | 50.000 |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) | | | | 105.800 | |

Die vorgesehene Wahlmöglichkeit bei der Amtsbezeichnung führt zu einem Umsetzungserfordernis im Personalverwaltungssystem PVSpplus. Die Schätzung erfolgt auf folgender Grundlage, wobei noch offen ist, was als gesetzliche Änderung von SAP im SAP-HCM-Standard direkt umgesetzt wird und was darüber hinaus oder anstatt dessen vom ITZBund angepasst werden muss:

Für die Ausübung des Wahlrechts ist eine (zumindest teilweise) Entkopplung der Amtsbezeichnung im IT0783 vom Geschlecht im IT0002 notwendig. Es wird in diesem Zusammenhang auf die erhöhte Wahrscheinlichkeit für Eingabefehler und die damit einhergehende Verschlechterung der Datenqualität hingewiesen.

Die Anzahl der zu ergänzenden Spalten in der Customizing-Tabelle der Amtsbezeichnungen erhöht sich. Es müssen zusätzliche Spalten inklusive Werte ergänzt werden, um anschließend die Auswahl vornehmen zu können. Bisher sind die Spalten Kurzbezeichnung, Langbezeichnung mit jeweils männlicher, weiblicher und neutraler Bezeichnung vorhanden. Der jetzige Gesetzentwurf bedeutet die Ergänzung der Tabelle jedes dieser Werte um

die Bezeichnung mit „divers“ bzw. „ohne Geschlechtsangabe“ für männlich, weiblich oder neutral. Diese Vorgehensweise würde die Anpassungsnotwendigkeit bei den Berichten und im PVSplus Portal vermeiden.

Es ist davon auszugehen, dass die aktuellen Zeichenbegrenzungen für die Umsetzung der gewünschten Amtsbezeichnungen nicht mehr ausreichen werden. Aktuell stehen für die Kurzform 12 und für die Langform 40 Zeichen im SAP Standard zur Verfügung. Eine Vorgabe für den gewünschten Zusatz „divers“ oder „ohne Geschlechtsangabe“ in der Kurzbezeichnung ist zudem erforderlich.

Alternativ zur Ergänzung einer so hohen Zahl von zusätzlichen Spalten und zu einer massiven Erhöhung der Zeichenzahl könnte ein zusätzliches kundeneigenes Feld für den Zusatz geschaffen werden. Dies würde jedoch Anpassungen im IT9004, bei allen betroffenen Berichten, Schnittstellen, bei AQDB und im PVSplus Portal nach sich ziehen. Zudem würde eine zusätzliche Fehlerquelle für die Dateneingabe entstehen, da es passieren könnte, dass das Feld bei der Datenpflege „vergessen“ wird.

Länder und Kommunen

Da das Gesetz nur für den Bund gilt, ergibt sich für Länder und Kommunen kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitischen oder demografiepolitischen Auswirkungen. Er hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz kann nicht befristet werden. Eine förmliche Evaluation ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Vorgabe des BVerwG umgesetzt, wonach der Gesetzgeber u. a. die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils der dienstlichen Beurteilung vorzugeben hat (vgl. Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21; Urteil vom 9. September 2021 – 2 A 3.20; Urteil vom 15. Dezember 2021 – 2 A 1.21). Die geltende Regelung zur Bildung eines umfassenden Gesamturteils in § 49 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz BLV reicht insofern nicht aus.

Zur Umsetzung wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Satz 1 der neuen Regelungen besagt, dass in der dienstlichen Beurteilung die fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten nachvollziehbar darzustellen ist sowie Eignung und Befähigung einzuschätzen sind. Die Regelung entspricht dem geltenden § 49 Absatz 1 BLV. Nicht erforderlich ist, dass die bewerteten Einzelmerkmale ausdrücklich einem der drei Kriterien „fachliche Leistung“, „Eignung“ und „Befähigung“ zugeordnet werden, zumal eine trennscharfe Abgrenzung häufig nicht möglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21). Satz 2 der neuen Regelung bestimmt, dass die dienstliche Beurteilung mit einem zusammenfassenden Gesamturteil abschließt. Diese Regelung entspricht § 49 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz BLV. Die Aufnahme des Zusatzes „zusammenfassenden“ erfolgt lediglich aus Gründen der

Klarstellung. Bei der Bildung des Gesamturteils sind sämtliche Einzelmerkmale der drei Kriterien des Artikels 33 Absatz 2 GG zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a und dient zugleich der Klarstellung, dass in einer Rechtsverordnung – neben der Regelung des § 21 Absatz 2 BBG – weitere Regelungen zum Inhalt der Beurteilung getroffen werden können.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Konkretisierung und enthält ein Regelbeispiel wonach bei der Ausgestaltung der Regelungen zu Auswahlverfahren zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst auch der Einsatz von Informationstechnologie und Videokonferenztechnik ermöglicht werden kann.

Zu Nummer 4

Zu Absatz 1

Die Lehrverpflichtungen an den Universitäten der Bundeswehr waren bisher in einer Bereichsdienstvorschrift geregelt, die durch das Bundesministerium der Verteidigung herausgegeben wurde. Wegen der darin enthaltenen sehr weitreichenden Ausgestaltung des Dienstverhältnisses, insbesondere durch die Festlegung der zu erbringenden Arbeitsleistung, soll künftig die Möglichkeit geschaffen werden, diese Festlegungen rechtssicherer im Rahmen einer Rechtsverordnung zu treffen.

Zu Absatz 2

Die Lehrverpflichtung der hauptamtlich Lehrenden an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung wurde zuletzt im Jahr 2018 überarbeitet, um Prüfergebnisse und Vorgaben des Bundesrechnungshofes und des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages umzusetzen. Dabei wurde ein Rahmenmodell erstellt, dessen Ziel es war, einen für die gesamte Hochschule geltenden, weitestgehend einheitlichen Rahmen zu schaffen. Hintergrund ist, dass für jeden Fachbereich und den Zentralen Lehrbereich – auf Grund der Struktur der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und der damit verbundenen unterschiedlichen Dienst- und Fachaufsichten – eine eigene Lehrverpflichtung festgesetzt ist. Kernpunkt des Rahmenmodells ist eine Jahreslehrverpflichtung in Höhe von 792 Lehrveranstaltungsstunden (LVS), wobei sich diese in eine Regellehrverpflichtung in Höhe von 684 LVS (38 Wochen) und in laufbahnrechtliche Prüfungsleistungen in Höhe von 108 LVS (sechs Wochen) aufteilt.

Das Rahmenmodell soll in eine allgemeine Lehrverpflichtungsverordnung überführt werden. Ziel der allgemeinen Lehrverpflichtungsverordnung ist es, die Lehrverpflichtungen und die Bedingungen, unter denen die hauptamtlich Lehrenden ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nachgehen, weitestgehend unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der Fachbereiche sowie des Zentralen Lehrbereichs und der dort angebotenen breit gefächerten Studiengänge einheitlich zu gestalten. Die allgemeine Lehrverpflichtungsverordnung soll auf diejenigen Lehrenden im Sinne des § 19 der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Anwendung finden, die Lehrveranstaltungen im Hauptamt abhalten.

Zu Absatz 3

Bisher obliegt es den zuständigen Stellen für jeden Fachbereich und den Zentralen Lehrbereich der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, die Lehrverpflichtungsregeln des Rahmenmodells durch Lehrverpflichtungsrichtlinien in Kraft zu setzen und dabei den fachspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Künftig sollen diese auf Grund aktueller Rechtsprechung in besondere Lehrverpflichtungsverordnungen überführt werden, um die Rechtssicherheit für die Lehrenden zu erhöhen.

Die Lehrverpflichtungsregelungen dienen der Ausgestaltung des jeweiligen Dienstverhältnisses und müssen daher im Einklang mit den in Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG verbürgten Grundrechten stehen. Auf Grund dieser Grundrechtsbetroffenheit und der mit der Lehrverpflichtungsfestsetzung verbundenen maßgeblichen Ausgestaltung des Dienstverhältnisses ist eine Regelung durch Rechtsverordnung sachgerecht.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die Zuständigkeit für den Erlass der besonderen Lehrverpflichtungsverordnungen geregelt. Bei überlappenden Zuständigkeiten für einen Fachbereich oder den Zentralen Lehrbereich besteht eine gemeinsame Zuständigkeit für den Verordnungserlass.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist beim Erlass einer besonderen Lehrverpflichtungsverordnung in das Benehmen zu setzen, kann zuständigkeitshalber aber auch Adressat der Verordnungsermächtigung sein.

Zu Absatz 5

Mit § 132a Absatz 5 BBG wird eine Regelung geschaffen, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales seine Ermächtigung zum Erlass der besonderen Lehrverpflichtungsverordnungen durch Verordnung auf den jeweiligen Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau weiter übertragen kann (Subdelegationsermächtigung). Insbesondere im Hinblick auf die besonderen Lehrverpflichtungsregelungen in den Fachbereichen verfügen die mit der Regelungsmaterie dauerhaft befassten Sozialversicherungsträger über spezielle Fachkenntnisse, die sie in die Lage versetzen, die erforderlichen Regelungen inhaltlich sach- und zeitnah anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Nach § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes besteht die Möglichkeit keine Angabe oder die Angabe „divers“ als Geschlechtseintrag zu führen. Für diesen Personenkreis gibt es in geltender Fassung keine spezifische Amtsbezeichnung, da die Bundesbesoldungsordnung derzeit lediglich männliche und weibliche Amtsbezeichnungen vorsieht. Für den amtlichen Schriftverkehr gelten gemäß gemeinsamen Rundschreiben des BMI und BMJ vom 13. September 2006 die vom Rat für deutsche Rechtschreibung erarbeiteten Empfehlungen. Die Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung enthalten derzeit keine Regelungen, wie Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, sprachlich einbezogen werden sollen. Das Regelwerk sieht insbesondere den sogenannten Genderstern oder das Binnen-I nicht vor, so dass die Verwendung dieser Zeichen im Hinblick auf eine Amtsbezeichnung derzeit nicht zulässig ist. Daher soll im Dienstrecht durch Änderungen der Vorbemerkungen in den Bundesbesoldungsordnungen A, B, W und R für den o. a. Personenkreis eine umfassende Wahlmöglichkeit zwischen der männlichen, weiblichen oder einer Kombination aus männlicher und weiblicher Amtsbezeichnung eingeführt werden.

Zu Nummer 1

Mit der Regelung wird eine Wahlmöglichkeit in den Bundesbesoldungsordnungen A und B eingeführt. Voraussetzung für die Wahlmöglichkeit zwischen männlicher und weiblicher Amtsbezeichnung ist, dass eine weibliche Form der Amtsbezeichnung überhaupt besteht („soweit möglich“; vgl. die entsprechende Einschränkung in den Vorbemerkungen in Nummer 1 Absatz 1 Satz 1). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, an die gewählte Amtsbezeichnung einen Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ anzufügen. Diese Wahlmöglichkeit gewährleistet, dass in die derzeit nicht abgeschlossene Debatte um Geschlechterrepräsentation in der Sprache nicht eingegriffen bzw. der Sprachentwicklung nicht vorgegriffen wird. Zugleich wird ein ungewolltes Outing vermieden, da der genannte Personenkreis nicht verpflichtet wird im Rahmen der Amtsbezeichnung, auf den im Personenstandsregister enthaltenen Eintrag „divers“ oder „ohne Geschlechtsangabe“ hinzuweisen. Die Wahlmöglichkeit steht nur dem o. a. Personenkreis zu; der Dienstherr kann insoweit keine Vorgaben treffen.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird eine Wahlmöglichkeit in der Bundesbesoldungsordnung W eingeführt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, an die gewählte Amtsbezeichnung einen Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ anzufügen. Diese Wahlmöglichkeit gewährleistet, dass in die derzeit nicht abgeschlossene Debatte um Geschlechterrepräsentation in der Sprache nicht eingegriffen bzw. der Sprachentwicklung nicht vorgegriffen wird. Zugleich wird ein ungewolltes Outing vermieden, da der genannte Personenkreis nicht verpflichtet wird im Rahmen der Amtsbezeichnung, auf den im Personenstandsregister enthaltenen Eintrag „divers“ oder

„ohne Geschlechtsangabe“ hinzuweisen. Die Wahlmöglichkeit steht nur dem o. a. Personenkreis zu; der Dienstherr kann insoweit keine Vorgaben treffen.

Zu Nummer 3

Mit der Regelung wird eine Wahlmöglichkeit in der Bundesbesoldungsordnung R eingeführt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, an die gewählte Amtsbezeichnung einen Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ anzufügen. Diese Wahlmöglichkeit gewährleistet, dass in die derzeit nicht abgeschlossene Debatte um Geschlechterrepräsentation in der Sprache nicht eingegriffen bzw. der Sprachentwicklung nicht vorgegriffen wird. Zugleich wird ein ungewolltes Outing vermieden, da der genannte Personenkreis nicht verpflichtet wird im Rahmen der Amtsbezeichnung, auf den im Personenstandsregister enthaltenen Eintrag „divers“ oder „ohne Geschlechtsangabe“ hinzuweisen. Die Wahlmöglichkeit steht nur dem o. a. Personenkreis zu; der Dienstherr kann insoweit keine Vorgaben treffen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank)

Unter Beibehaltung der bisherigen Regelungstechnik (vgl. die bereits bestehenden Rechtsverordnungsermächtigungen in § 31 Absatz 4 und 6 BBankG) ist die neue Rechtsverordnungsermächtigung zur Regelung der Lehrverpflichtung für die Hochschule der Deutschen Bundesbank aus systematischen Gründen als neuer Absatz 7 in § 31 BBankG anzufügen. Im Hinblick auf den Status der Deutschen Bundesbank soll die Bundesregierung diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank übertragen können. Die Bundesregierung beabsichtigt, von der Ermächtigung zur Subdelegation auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank in vollem Umfang Gebrauch zu machen. In der Verordnung können u. a. auch Regelungen zu den konkreten Dienstaufgaben, zur Anrechnung laufbahnrechtlicher Prüfungsleistungen, zur Gewährung von Ermäßigungen auf die Lehrverpflichtung sowie zum Verfahren bei Über- und Unterschreitung der Lehrverpflichtung getroffen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundeslaufbahnverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 26 Absatz 1 Nummer 3 BBG).

Mit der Verordnung zur Fortentwicklung laufbahnrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. August 2021 (BGBl. I S. 3582) wurde in § 10a Absatz 6a BLV die Möglichkeit eingeführt, den mündlichen Teil des Auswahlverfahrens für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchzuführen. Mit Artikel 5 der Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung und der Bundeslaufbahnverordnung vom 9. August 2022 (BGBl. I S. 1381) wurde die ursprüngliche Befristung der Geltungsdauer der pandemiebedingten Ausnahmeregelungen zum 31. Dezember 2022 auf den 31. Dezember 2024 verlängert. In der Begründung wurde insoweit ausgeführt, dass die Verlängerung gleichzeitig auch zur Prüfung genutzt werden soll, ob die bei der Einführung der Regelung in der Begründung aufgeführten Vorteile, die dort ebenfalls geschilderten möglichen Nachteile überwiegen und eine unbefristete Regelung erfolgen kann. Auf Grund der aktuellen pandemischen Entwicklungen wurde die Prüfung hinsichtlich der Vor- und Nachteile in der Praxis nunmehr kurzfristig durchgeführt. Im Ergebnis soll die Regelung über den 31. Dezember 2024 hinaus unbefristet und zudem unabhängig von der Voraussetzung gelten, dass die Nutzung der Videokonferenztechnik wegen der zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen geboten ist.

Als Vorteil der Regelung wurde vor allem genannt, dass die Möglichkeit zur Flexibilisierung der Auswahlverfahren beiträgt und auch für einen Großteil der Bewerberinnen und Bewerber attraktiv ist.

Von den betroffenen Behörden, die während der COVID-19-Pandemie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, wird eine hohe Akzeptanz sowohl bei den Kommissionsmitgliedern als auch bei den Bewerberinnen und Bewerbern berichtet. Zudem führt die Durchführung über Videokonferenzsysteme durch den Wegfall von Dienstreisen der Mitglieder der Auswahlkommissionen sowie von Reisen der Bewerberinnen und Bewerber zu erheblichen Ressourceneinsparungen (Reise- und Unterkunftskosten, Reisezeit, organisatorischer Aufwand) und leistet damit außerdem einen Beitrag zur Nachhaltigkeit. Schließlich wurde teilweise von einer höheren Teilnahmequote im Vergleich zu mündlichen Auswahlverfahren in Präsenzform berichtet und hervorgehoben, dass durch die flexiblere Termingestaltung einfacher Ersatztermine ermöglicht werden konnten.

Demgegenüber treten die vereinzelt genannten möglichen Nachteile zurück und können zudem durch geeignete Maßnahmen reduziert werden.

So können technische Probleme, Verbindungsstörungen etc. durch den Einsatz geeigneter Hard- und Software auf Seiten der Behörden und durch zielgerichtete Informationen für die Bewerberinnen und Bewerber weitgehend ausgeschlossen werden. Teilweise wurde von den Behörden darauf hingewiesen, dass der für einen optimalen Personalgewinnungsprozess notwendige persönliche und vertiefte Eindruck von den Bewerberinnen und Bewerbern stark reduziert wurde und sich bestimmte Teile und Aufgaben eines mündlichen Auswahlverfahrens (z. B. Rollenspiele, Gruppendiskussionen) nicht bzw. nur bedingt für eine virtuelle Umsetzung eignen. Allerdings kann die Objektivität des Auswahlverfahrens durch den Einsatz geeigneter Technik (datenschutzkonforme Videokonferenztechnik mit Übertragung in Echtzeit) und die Schulung der Auswahlkommission im Hinblick auf auch online beobachtbare Kriterien (z. B. Vorgabe von Verhaltensankern, Sensibilisierung für typische Wahrnehmungsverzerrungen) sichergestellt werden. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass virtuelle Auswahlverfahren durch die Möglichkeit der Nutzung von „Video Deepfakes“ manipuliert werden könnten sowie, dass die Gefahr bestehe, die Videointerviews unerlaubterweise mitzeichnen zu können. Tatsächlich lassen sich diese Risiken eines Online-Auswahlverfahrens nicht vollständig ausschließen.

In einer Gesamtabwägung überwiegen jedoch die Vorteile der Möglichkeit eines Einsatzes von Videokonferenztechnik in Auswahlverfahren insbesondere im Hinblick auf die Flexibilität und den geringeren Ressourcenverbrauch.

In § 10a Absatz 6 BLV wird daher zukünftig unbefristet die Möglichkeit vorgesehen, Videokonferenztechnik im Auswahlverfahren zu nutzen. Dabei steht die Nutzung von Videokonferenztechnik bei Auswahlverfahren auch weiterhin im Ermessen der zuständigen Behörden. Sofern im Einzelfall die Anforderungen der Eignungsdiagnostik, Besonderheiten der Sicherheitsbehörden, rechtliche oder technische Bedenken oder sonstige Gründe gegen ihren Einsatz sprechen, bleibt die Durchführung der Auswahlverfahren in Präsenz uneingeschränkt möglich.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 49 Absatz 1 wird aufgehoben, da die Regelung künftig eine rein deklaratorische Wiederholung von höherrangigem Recht darstellt (vgl. § 21 Absatz 2 Satz 1 BBG).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a sowie sprachliche Anpassung, da der erste Halbsatz künftig eine rein deklaratorische Wiederholung von höherrangigem Recht darstellt (vgl. § 21 Absatz 2 Satz 2 BBG).

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da der Gesetzentwurf der Umsetzung der Rechtsprechung des BVerwG sowie der Rechtssicherheit dient, soll ein unmittelbares Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung erfolgen.

C. Stellungnahme der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 118 BBG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Geäußert haben sich der Deutsche Beamtenbund (dbb), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV).

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften begrüßen den Gesetzentwurf überwiegend, sehen dabei zum Teil jedoch noch bei einigen Regelungen zusätzlichen Regelungsbedarf.

Die Änderungen im Beurteilungsrecht in § 21 BBG und § 49 BLV werden begrüßt. Lediglich der dbb sieht im Hinblick auf die Rechtsprechung des 1. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts zur Regelung der Referenzgruppe bei Nachzeichnungen von freigestellten Soldatinnen und Soldaten weiteren Regelungsbedarf. Aus Sicht der Bundesregierung ist schon zweifelhaft, ob sich die Grundaussagen des Wehrdienstsenats zu den soldatenrechtlichen Regelungen auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten übertragen lassen. Jedenfalls enthält § 21 Absatz 2 BBG bereits eine ausreichende Rechtsverordnungsermächtigung, die in der BLV weiter konkretisiert wird. Ob insoweit eine weitergehende Konkretisierung auf Verordnungsebene erforderlich ist, wird durch die Bundesregierung als Verordnungsgeber derzeit geprüft.

Die Ergänzung des BBG und des BBankG um Rechtsverordnungsermächtigungen zur Regelung der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen des Bundes wird von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften unterschiedlich bewertet. Der DBwV begrüßt die Änderungen und hebt hervor, dass die Regelungstechnik in § 132a BBG den staatsrechtlichen Grundsätzen des Ressorts- und dem Gedanken des Kollegialprinzips entspricht. Der DGB hält die Schaffung der Rechtsverordnungsermächtigungen in § 132a BBG für durchaus geboten, problematisiert aber u. a. den Regelungsstandort im BBG, da eine parallele Festlegung für Hochschulpersonal im Angestelltenverhältnis erforderlich sei. Die Bundesregierung ist ebenfalls der Auffassung, dass eine Übertragung der für den Beamtenbereich perspektivisch durch Rechtsverordnung festgelegten Lehrverpflichtung auf das Lehrpersonal im Angestelltenverhältnis sicherzustellen ist. In Fällen, in denen Lehrende im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, soll daher einzelvertraglich auf die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen Bezug genommen und diese dadurch zum Bestandteil des Arbeitsverhältnisses gemacht werden. Ferner kritisiert der DGB, dass sich die allgemeine Lehrverpflichtungsverordnung der HS Bund an dem geltenden Rahmenmodell ausrichten soll. Die Bundesregierung stellt klar, dass an den Inhalten des Rahmenmodells keine rechtlichen Zweifel bestehen und sich diese in der Praxis bewährt haben. Der dbb spricht sich gegen eine zentrale Regelung der Lehrverpflichtung aus und kritisiert, dass auf eventuelle Anforderungen in den einzelnen Fachbereichen nicht mehr flexibel reagiert werden könnte. Hierzu betont die Bundesregierung, dass ein gemeinsames Deputatsmodell an der HS Bund bereits anzuwenden ist und durch das Regelungsvorhaben allein die Rechtsqualität der Regelungen erhöht werden soll. Fachbereichsspezifische Besonderheiten können innerhalb dieses Rahmens weiterhin durch besondere Lehrverpflichtungsverordnungen Berücksichtigung finden.

Die Einführung einer Wahlmöglichkeit bei der Amtsbezeichnung für Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, wird begrüßt. Darüber hinaus regt der dbb an, zu prüfen, ob Amtsbezeichnungen insgesamt geschlechtsneutral gefasst werden können. Die Bundesregierung wird insoweit die derzeit nicht abgeschlossene Debatte um Geschlechterrepräsentation in der Sprache weiterverfolgen.

Die Entfristung der bislang in § 10a Absatz 6a BLV enthaltenen Regelung zum Einsatz von Videotechnik und gleichzeitige Entkoppelung von dem Erfordernis des Vorliegens einer Pandemie wird begrüßt. DGB und dbb regen an, ergänzend zu regeln, dass insoweit ein Einverständnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorliegen müsse. Andernfalls könne die Regelung ggf. Bewerberinnen und Bewerber abschrecken. Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für eine entsprechende Ergänzung, da insbesondere die durchgeführte Evaluation der bestehenden Regelung (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 1) keine entsprechenden Befunde geliefert hat. Vielmehr wurde im Gegenteil sogar von einer teilweise höheren Teilnahmequote im Vergleich zu mündlichen Auswahlverfahren in Präsenzform berichtet.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen des Bundes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 6797)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

| | |
|--|---|
| Bürgerinnen und Bürger | |
| Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung): | rund - 4.100 Stunden |
| Jährliche Sachkosten (Entlastung): | rund -180.000 Euro |
| Wirtschaft | Keine Auswirkungen |
| Verwaltung | |
| Bund | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): | rund - 228.000 Euro |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand: | rund 106.000 Euro |
| Länder | Keine Auswirkungen |
| Digitaltauglichkeit (Digitalcheck) | Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. |
| Nutzen des Vorhabens | Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: Dauerhafte Flexibilität und geringerer Ressourcenverbrauch durch Einsatz von Videotechnik. |
| <u>Regelungsfolgen</u> | |
| Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. | |
| Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt, dass seine Anregung zur Verstetigung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im Auswahlverfahren aufgegriffen wurde. | |

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben soll zum einen die Rechtsgrundlage für Verordnungen zur Regelung von Lehrverpflichtungen an Hochschulen des Bundes geschaffen werden. Des Weiteren sind Verordnungsermächtigungen im Bundesbeamtengesetz (BBG) zu Beurteilung und Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst vorgesehen. Als eine Folgeänderung in der Bundeslaufbahnverordnung soll die dauerhafte Möglichkeit geschaffen werden, Auswahlverfahren per Videokonferenz durchzuführen. Schließlich soll in der Bundesbesoldungsordnung die Amtsbezeichnung „divers“ eingeführt werden.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Während der COVID-19-Pandemie wurde befristet die Möglichkeit geschaffen, Videokonferenztechnik im Auswahlverfahren zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu nutzen. Diese Möglichkeit soll nun verstetigt werden. Durch den Wegfall von Reisezeiten reduziert sich der jährliche Zeitaufwand der Bewerberinnen und Bewerber um rund 4.100 Stunden. Durch wegfallende Reise- und Unterkunftskosten reduzieren sich die jährlichen Sachkosten um rund 180.000 Euro.

Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Verwaltung

Die Bundesverwaltung wird durch das Regelungsvorhaben von einem jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 228.000 Euro entlastet. Für den Bund entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 106.000 Euro.

Bund

- Videokonferenz für mündlichen Teil des Auswahlverfahrens

Spiegelbildlich zur Reduktion der Kosten für Bürgerinnen und Bürger wird die Bundesverwaltung nach Schätzungen des Ressorts jährlich um rund 228.000 Euro durch künftig entfallende Reisezeiten und -kosten entlastet.

- Wahlmöglichkeit Amtsbezeichnung Personenstand

Die Bundesbesoldungsordnung soll für Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, um die Wahlmöglichkeit „keine Geschlechtsangabe“ oder „divers“ erweitert werden. Für die technischen Anpassungen des Personalverwaltungssystems des Bundes geht das Ressort von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 106.000 Euro aus.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

- Die Bedürfnisse der Betroffenen wurden berücksichtigt, indem betroffene Behörden einbezogen und insbesondere die Vor- und Nachteile der Nutzung von Videokonferenztechnik bei Auswahlverfahren abgewogen wurden.
- Bei der Erstellung wurde die Perspektive verschiedener Fachexpertinnen und Fachexperten zu Rate gezogen. Insbesondere für die notwendige Anpassung des Personalverwaltungssystems wurde das ITZBund einbezogen.
- Es wurden die Voraussetzungen für eine digitale Kommunikation getroffen. Die Formulierung zur Nutzung von Videokonferenzsystemen ist technologieoffen.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt, dass seine Anregung zur Verstetigung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im Auswahlverfahren aufgegriffen wurde.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Berichterstatteerin

